

Studierendenwerk Freiburg Basler Straße 2 79100 Freiburg

An die Studierenden  
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Villingen-Schwenningen

mit Studienbeginn im Jahr 2021

Freiburg, 1. März 2021

### **BEITRAGSBESCHEID**

Gemäß §§ 1 bis 3 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Freiburg in der vom Verwaltungsrat des Studierendenwerks am 04.03.2020 beschlossenen Fassung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Studierendenwerkgesetzes des Landes Baden-Württemberg (StWG) wurde der Beitrag der Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen zur Deckung der Kosten des Studierendenwerks auf **56,00 € pro Studienjahr** festgelegt. Der Sozialbeitrag ist nunmehr jährlich, jeweils zum 01.10. fällig.

Dieser Bescheid gilt vorbehaltlich weiterer Änderungen der Beitragsordnung durch den Verwaltungsrat. Die aktuelle Beitragsordnung ist auf der Homepage der DHBW Villingen-Schwenningen unter <https://www.dhbw-vs.de/studierende/service-beratung/kosten-finanzierung/studienbeitraege-gebuehren.html> einzusehen.

Der Beitrag wird u.a. verwendet für:

- allgemeine Zwecke des Studierendenwerks
- die Mensen und Cafeterien
- die Darlehenskasse und den Härtefonds
- die Versicherungen
- die Kinderkrippen
- die Psychotherapeutische Beratung
- das Beratungszentrum
- die Zimmer- und Jobvermittlung

Beim Studierendenwerksbeitrag handelt es sich um einen Solidarbeitrag, dessen Entrichtung für alle Studierenden verpflichtend ist. Der Beitrag ist nunmehr jährlich, jeweils zum 01.10. und für die Dauer Ihres Studiums, fällig.

Sie sind verpflichtet, den Betrag von **56,00 €** in einer Summe bis spätestens **01.10.2021** zu bezahlen. Auf das Schreiben der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen „**Informationen zur Begleichung der Beiträge**“ wird hingewiesen.

Wir weisen darauf hin, dass die Zahlung Voraussetzung für die Zulassung zum Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen ist.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Studierendenwerk Freiburg, Basler Straße 2, 79100 Freiburg, Widerspruch eingelegt werden. Gemäß § 80 (2) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.



Clemens Metz  
Geschäftsführer